



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00424**
Datum: 26.11.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zum Paternoster im Rathaus

In vielen deutschen Städten sind in öffentlichen wie nicht öffentlichen Gebäuden nach wie vor Paternoster-Aufzüge in Betrieb.

Aus welchen Gründen ist der Paternoster im Ratshof seit Jahren außer Betrieb?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich V

Datum 04.12.2014

Stellungnahme zur Sitzung des Stadtrates am 17.12.2014

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/ FDP-Fraktion) zum Paternoster im Ratshof

Vorlagen-Nummer: VI/2014/00424

TOP: ö 9.2

Frage:

In vielen deutschen Städten sind in öffentlichen wie nicht öffentlichen Gebäuden nach wie vor Paternoster-Aufzüge in Betrieb. Aus welchen Gründen ist der Paternoster im Ratshof seit Jahren außer Betrieb?

Antwort der Verwaltung:

In den zurückliegenden zwei Jahrzehnten ist der 1929 errichtete Paternoster oder auch fachsprachlich Personen-Umlaufaufzug im Ratshof mehrfach an die wiederholt erhöhten technischen Anforderungen aus technischen Vorschriften für den Betrieb dieser Anlagenart angepasst worden.

2006 ist die bis dahin gültige Aufzugsverordnung außer Kraft getreten und durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ersetzt worden. Seitdem bestehen Anforderungen, die nur durch eine grundlegende Veränderung im Betrieb und durch eine aufwendige technische Nachrüstung erfüllt werden können. Die geforderten Änderungen im Betrieb des Paternosters würden zu grundlegenden Einschränkungen in der Benutzung des Paternosters führen.

Nach dem Erlass der Betriebssicherheitsverordnung 2006 sind weitere technische Maßnahmen vorgenommen worden, die aus den von der Aufsichtsbehörde verlangten Gefährdungsbeurteilungen abgeleitet worden sind.

Nach der Verfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz vom April 2011, die im Ergebnis einer Untersuchung eines vorangegangenen Unfalls durch diese Behörde erlassen worden ist, ist der Paternoster im Ratshof gegen unberechtigte Benutzung gesichert worden. Die Aufsichtsbehörde hatte nach der pflichtgemäßen Mitteilung des Unfalls und Vorlage eines Unfallberichtes die Verfügung erlassen und damit jede weitere Benutzung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht.

Die daraufhin vorgenommene Sicherung stellte keine Beseitigung oder Aufgabe des Paternosters dar. Für den Betrieb der Anlage vorgeschriebene Wartungsintervalle sind auch nach der Sicherung eingehalten worden, sodass dadurch eine Verschlechterung der Aussichten für eine Wiederinbetriebnahme vermieden worden ist.

Mit dem Landesamt für Verbraucherschutz sind wiederholt Gespräche über die geforderte Ertüchtigung des Paternosters geführt worden.

Das Landesamt hat dabei stets darauf bestanden, dass maßgebliche Veränderungen an dem Umlaufaufzug vorgenommen werden, die die Art und Weise der Benutzung aber auch den infrage kommenden Personenkreis erheblich einschränken würden.

Das Landesamt für Verbraucherschutz hat auf Nachfrage ausdrücklich klargestellt, dass die erlassene Verfügung zum Betrieb des Paternosters weiterhin Gültigkeit hat. Zwischenzeitlich bekannt gewordene Informationen, die den Anschein erweckt hatten, dass die Verfügung des Landesamtes ohne vollständige Erledigung der geforderten technischen Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden könnte, sind von diesem Amt nach Auskunft des dort zuständigen Abteilungsleiters nicht autorisiert worden.

Die Behörde hat angekündigt, bei einem Zuwiderhandeln gegen die Verfügung aus dem Jahr 2011, d. h. bei einer Wiederinbetriebnahme ohne vorausgegangene Beseitigung der Beanstandungen, Zwangsmittel anwenden zu wollen.

Durch die Verwaltung sind verschiedene Lösungsalternativen untersucht und bewertet worden. In die Untersuchungen sind auch Voraussetzungen für die Fortführung des Betriebs des Paternosters einbezogen worden.

Die Behebung der beanstandeten Sachverhalte ist mit außerordentlich hohen Kosten verbunden und es ist selbst bei einer Realisierung aller derzeit geforderten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Paternosters nicht gewährleistet, dass der Paternoster dauerhaft in Betrieb gehalten werden kann! Das hat das Landesamt für Verbraucherschutz ausdrücklich festgestellt. D.h., auch wenn die derzeit beanstandeten technischen Mängel und Defizite des Paternosters mit großem finanziellen Aufwand behoben bzw. beseitigt werden, ist nicht ausgeschlossen, dass bei der nächsten oder einer folgenden Inspektion neue heute noch nicht bekannte Forderungen aufgemacht werden, deren Erfüllung dann erneut mit hohem Aufwand verbunden wäre oder die dann möglicherweise überhaupt nicht erfüllbar wären.

Weil dies so ist und weil auch nach der Ausführung der vom Landesamt geforderten Maßnahmen nur ein eingeschränkter Personenkreis den Paternoster benutzen dürfte, ist in der Vorlage die Empfehlung abgegeben worden:

Wenn ein Ersatz für die nicht mehr verfügbare Förderleistung des Paternosters als erforderlich angesehen wird, sollte ein Ersatz geschaffen werden, der annähernd die gleiche Förderleistung erbringen kann. Das kann beispielsweise durch den Einbau von zwei Kleinaufzügen in den Schächten des Paternosters erfolgen.

Wenn der Paternoster zwar in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleibt und nicht benutzt wird aber die regelmäßig durchzuführenden Wartungsarbeiten vorgenommen werden und auch die Sicherungsmaßnahmen bestehen bleiben, könnte die Option für die Wiederaufnahme des regulären Betriebs des Paternosters, z.B. wenn zu einem späteren Zeitpunkt Mittel die für die Ertüchtigung notwendigen Mittel zur Verfügung stehen würden, grundsätzlich erhalten werden. In diesem Fall müssten jedoch die Anforderungen an den Betrieb von Personenumlaufaufzügen in den einschlägigen gesetzlichen und technischen Regelungen reduziert werden.

Die notwendigen Mittel für die Beseitigung sämtlicher Mängel bzw. Defizite, die am Paternoster bestehenden belaufen sich im ungünstigsten Fall auf bis zu ca. 500.000 €. Diese Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung!

Der Ersatz des bestehenden Paternosters durch zwei Kleinaufzüge, die in den Aufzugsschacht des Umlaufaufzugs respektive Paternosters eingebaut werden könnten und Kosten in Höhe von ca. 250.000 € verursachen würde, würde das günstigste Verhältnis von Kosten zu Förderleistung ergeben.

Wolfram Neumann
Beigeordneter